Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1663

08. 02. 74

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/74 — Zollkontingente 1974 für Holzschliff und Sulfat- oder Natronzellstoff)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
aus 47.01 A II	Holzschliff (Weißschliff, Braunschliff) 150 000 t (atro-Gewicht) vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	6 %	3 %
aus A II	Sulfat- oder Natronzellstoff, 1 500 000 t (atro-Gewicht) vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	6 %	3 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 8. Februar 1974 — I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 79/74.
Federführend: Bundesminister der Finanzen.
Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übermittelt.

Begründung

(zu § 1)

(1) In der Bundesrepublik Deutschland wird zwar Holzschliff in erheblichem Umfang hergestellt, aber diese Mengen reichen nicht aus, auch den steigenden Bedarf der Holzschliffverwender zu decken, die Holzschliff nicht selbst herstellen. Die Bundesrepublik ist zur Deckung dieses angestiegenen Bedarfs auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen.

(2) Sulfat- oder Natronzellstoff wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren in erheblichem Umfang aus Drittländern angewiesen.

(3) Die Bundesrepublik ist gemäß „Protokoll Nr. 12 über Halbstoffe der Tarifstelle 47.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs" der Beitrittsakte [1]) berechtigt, Zollkontingente zum Zollsatz Null für Holzschliff und Sulfat- oder Natronzellstoff in Höhe des jährlichen Bedarfs zu eröffnen.

(4) In den Vorjahren hatte die Bundesregierung folgende zollfreie Kontingente eröffnet:

1. Holzschliff:

1971	80 000 t
1972	100 000 t
1973	140 000 t.

2. Sulfat- oder Natronzellstoff:

1971	1 300 000 t
1972	1 300 000 t
1973	1 300 000 t.

(5) Der Bedarf für das Kalenderjahr 1974 wird bei Holzschliff auf 150 000 t und bei Sulfat- oder Natronzellstoff auf 1 500 000 t geschätzt.

(6) Durch die Eröffnung der Zollkontingente für das Kalenderjahr 1974 wird Preiserhöhungen für die betroffenen Waren entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes zu erwarten wären.

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1144/1356